

GEMEINDE NONNWEILER ORTSTEIL NONNWEILER

Bebauungsplan „Nördlich der Straße In der Seiters“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Begründung

Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Nonweiler
Völklingen, im März 2021



Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	4
2	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	4
3	LAGE IM RAUM	5
4	BESTANDSSITUATION	6
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	8
6	PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen	13
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG	13

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Straße In der Seiters“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Ortsteil Nonnweiler gefasst.

*Planungsanlass
und -ziel*

Nördlich der Straße „In der Seiters“ soll im Sinne der Innenentwicklung ein kleines Wohngebiet entstehen.

Die Fläche setzt sich aktuell aus verschiedenen Privatgärten, Weiden und auch Grünflächen mit Gehölzbestand und Büschen zusammen, durch deren Mitte ein teilversiegelter Schotterweg verläuft (Flurstück 124/2). Die Fläche ist schon parzelliert, war also für eine Aufteilung in Wohngrundstücke bereits vorgesehen.

Um das Wohngebiet realisieren zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit der Grundstücke herzustellen und damit Wohnraum zu schaffen.

Verfahren

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m², keine entgegenstehenden Belange), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Vorhaben erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nonnweiler stellt das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche dar. Der vorliegende Bebauungsplan kann demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

LEP Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt¹ vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Das Plangebiet ist als Siedlungsfläche überwiegend Wohnen dargestellt.

Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ wird der zentrale Ort Nonnweiler als nichtachsengebundenes Grundzentrum eingestuft. Laut LEP „Siedlung“ stehen dem Ortsteil 2,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Nonnweiler hat 1.084 Einwohner (Stand: 31.12.2017).

¹ <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2033 folgender Wohnungsbedarf:

1084 Einwohner x 1/1.000 x 2,5 x 15 Jahre = 41 WE

Bei der Erfüllung des Wohnungsbedarfs sind gem. LEP Siedlung die vorhandenen Baulücken anzurechnen.

Insgesamt stehen im Ortsteil Nonnweiler 15 Baulücken → 20 Wohneinheiten zur Verfügung (Stand November 2017), die zu 100% auf den Wohnungsbedarf anzurechnen sind.

Dies bedeutet, dass von den laut LEP Siedlung 41 zugestandenen Wohneinheiten insgesamt 20 WE nicht mehr in geplante Wohnbauflächen umgesetzt werden können.

Demnach besteht im Ortsteil Nonnweiler aktuell ein Kontingent von 21 WE in den nächsten 15 Jahren.

Zudem wurde die Reservefläche „Zwischen Ringstraße und Maßentransportweg zur Talsperre“ im Flächennutzungsplan zur Kompensation aufgehoben, es besteht somit keine Anrechnung.

Mit der vorliegenden Planung werden 14 neue Grundstücke → 18 zusätzliche Wohneinheiten geschaffen. Die Planung steht somit im Einklang mit den Vorgaben des LEP Teilabschnitt Siedlung.

Ein Bedarf nach zusätzlichen Bauflächen ist insbesondere bei der ortsansässigen Bevölkerung vorhanden. Die Planung soll diesem Bedarf entgegenkommen und im geringfügigen Umfang weitere Wohnbauflächen als Ergänzung zum bestehenden Siedlungskörper zulassen.

3 LAGE IM RAUM

Das Plangebiet mit einer Fläche von rund 1 ha liegt im bebauten Siedlungsbereich des Ortsteiles Nonnweiler und grenzt im Süden an die Straße „In der Seiters“ an. Nördlich grenzen unmittelbar Wohngebäude an den Geltungsbereich an, welche entlang der „Trierer Straße“ stehen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Nördlich, östlich und südlich grenzt Wohnbebauung an. In der Nähe befinden sich Nutzungen wie die Filiale einer Bank, ein Kino oder auch ein Café.

Erschließung

Das Plangebiet kann direkt über die angrenzende Straße „In der Seiters“ an den öffentlichen Straßenraum angebunden werden. Um die einzelnen geplanten Grundstücke zu erschließen, bedarf es einer zusätzlichen Straße auf der Fläche, die bei der vorhandenen Parzellierung bereits vorgesehen war. Da das Plangebiet erstmals baulich genutzt wird, ist der § 49a SWG anzuwenden.

Im Zuge der Bebauung muss überprüft werden bzw. projiziert werden, ob ggf. das Niederschlagswasser gesammelt und zentral versickert werden kann bzw. in ein angrenzendes Oberflächengewässer abgeleitet werden kann.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass das anfallende unverschmutzte Oberflächen- und Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln ist. Hierzu ist das unverschmutzte Oberflächen- und Niederschlagswasser in einem Regenwasserkanal zu sammeln und in Richtung Süden in den Knüpfchenbach einzuleiten. Die o.g. genannte Maßnahme ist auf ihre Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit zu prüfen.

Das Schmutzwasser kann in den öffentlichen Kanal in der Straße „In der Seiters“ abgeleitet werden. Die Versorgung kann über die vorhandenen Leitungen bzw. Kanäle im Bereich der angrenzenden Straße gewährleistet werden.

Die Erschließung des Plangebietes ist somit als gesichert zu betrachten.

4 BESTANDSSITUATION

Vorhandene Nutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine anthropogen überformte Fläche mit verschiedenartig genutzten Flächen. Dies sind beispielsweise ein Platz für Grünabfall, private Gärten, eine als Weide genutzte Fläche mit einigen Obstbäumen und Gebüsch, eine mit verschiedenen Gehölzen bestandene Fläche usw.

Durch deren Mitte verläuft ein teilversiegelter Schotterweg (Flurstück 124/2).

Umgebende Nutzungen

In der weiteren Umgebung befinden sich hauptsächlich Wohnhäuser und vereinzelt weitere Nutzungen, die dem Gebietstyp Wohngebiet entsprechen. Das Plangebiet liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers des Ortsteiles Nonnweiler.

Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Saar-Nahe-Bergland, Vulkanitgebiete (NE 2.03.01.06, Untereinheit: Hoch- und Idarwald²).

Geologie, Boden, Hydrologie

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet, was bedeutet, dass die Böden bereits stark anthropogen überformt sind.

Laut Quartärkarte liegt das Plangebiet im Bereich von periglaziären Lagen über Sandstein, Siltstein, Torstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon.³

Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist das Plangebiet Festgesteinen von geringem Wasserleitvermögen zuzuordnen.

Die Versickerungseignung wird gemäß Bodenfunktionskarte als ungeeignet eingestuft.⁴

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Klima

Das Plangebiet kann als gering bis mittel belasteter Siedlungsklimatop eingestuft werden. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete werden vom Plangebiet nicht beeinflusst.

Biotoptypen

Das Plangebiet setzt sich aus verschiedenen Biotoptypen zusammen, durch deren Mitte ein teilversiegelter Schotterweg verläuft (Flurstück 124/2). Im östlichen Geltungsbereich befindet sich auf den Flurstücken 119/2, 112/2 und 112/3 eine als Weide genutzte Fläche, die mit einigen Obstbäumen bestanden und von Gebüsch gesäumt ist. Daran schließt sich auf Flurstück 120/5 eine mit verschiedenen Gehölzen bestandene Fläche an, die sich teilweise auf Flurstück 120/6 fortsetzt. Hier finden sich einige starke Einzelbäume (Fichten) mit einem Unterwuchs aus Gebüsch und Brombeeren. Ein Teil dieser Flächen wird in Wegnähe als Platz für Grünabfall genutzt. Der übrige Teil des Flurstückes 120/6 wird zurzeit als Garten genutzt. Die folgenden Flurstücke (121 und 125) sind den angrenzenden Privatgrundstücken zugeordnet. Die mit Obstbäumen bestandenen Wiesen sind eingezäunt und unter Nutzung. Die vier Flurstücke im Nordwesten des Plangebietes werden aktuell nicht genutzt und sind weitgehend mit Jungwüchsen diverser Baumarten bestanden. Im Unterwuchs finden sich hier lediglich Brombeere und Brennnessel. Die südlich anschließenden Flurstücke 127/5 und 127/2 scheinen der Bebauung auf Flurstück 127/1 zu-

² <http://geoportal.saarland.de/portal/de/>

³ <http://geoportal.saarland.de/portal/de/>

⁴ <http://geoportal.saarland.de/portal/de/>

geordnet zu sein. Zum Weg hin werden diese Flächen durch eine Reihe Fichten begrenzt. Die Flächen selbst stellten sich zum Zeitpunkt der Begehung als wenig genutzte Wiesen mit deutlichen Anzeichen von Verbrachung dar. In den Randbereichen dieser Flächen, finden sich mit dem Japan-Knöterich Vorkommen eines Neophyten.

*Schutzobjekte/
-gebiete*

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Etwa 250m westlich des Plangebietes befindet sich eine als geschütztes Biotop erfasste Nasswiese (GB-6307-0037-2015). Zudem wurden entlang des südöstlich verlaufenden Scheidebaches in 250 bis 350m Entfernung mehrere geschützte Biotopflächen unter der Kennung GB-6307-0036-2015 erfasst.

Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden im Plangebiet keine Flächen erfasst. Etwa 250m westlich des Plangebietes befindet sich im Bereich „In der Maiwies“ ein als magere Flachland-Mähwiese erfasstes Gebiet (BT-6307-0114-2015). Eine weitere Fläche, die als magere Flachland-Mähwiese erfasst wurde befindet sich etwa 120m nördlich des Geltungsbereiches (BT-6307-0178-2015). Beide Flächen wurden jedoch im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung lediglich über Heuanalysen erfasst, da sie zum Zeitpunkt der Kartierung frisch gemäht waren.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes.

Rote Liste

Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen von Rote Liste-Arten bekannt. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Vorbelastungen und angrenzenden Wohnbebauung sowie der Lage unmittelbar an der Straße „In der Seiters“ und dem damit verbundenem hohen Störgrad sind keine Rote-Liste-Arten, die eine geringe art-spezifische Wirkdistanz aufweisen, zu erwarten.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.

LAPRO

Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Natura2000

Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

saP

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu untersuchen, ob bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die streng bzw. besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Prüfung lässt sich zusammenfassen, dass planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt sind. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitat-Strukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL (Vgl. Anhang 1).

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die im Anhang 1 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Damit sind keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie (VSRL) zu erwarten.

Orts-/Landschaftsbild/

Erholung Der Geltungsbereich liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers des Ortsteiles Nonnweiler und ist von Wohnnutzung umgeben. Eingriffe in das Ortsbild sind unwesentlich, da sich die vorgesehene Planung gut in die vorhandene angrenzende Bebauung einfügt. Zusätzlich sind die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen und vorhandene Strukturen möglichst und weitestgehend zu erhalten. Die Fläche ist nicht fernsichtrelevant.

Altlasten Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten Altlasten bekannt werden, sind diesem dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

Verkehr Auf dem Flurstück 124/2 auf dem die künftige Erschließung der Grundstücke verlaufen soll, führt jetzt bereits ein teilversiegelter Schotterweg.

Durch die zukünftige Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass deutlich mehr Verkehr induziert wird und damit die Straße „In der Seiters“ sowie die Trierer Straße durch erheblichen zusätzlichen Verkehr belastet werden.

*Ver- und
Entsorgung*

Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse (Lehmböden) erschwert.

Um dennoch dem § 49a SWG entsprechen zu können ist zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal oder Entwässerungsgraben in den „Knüpfchenbach“, welcher sich südlich des Plangebietes befindet eingeleitet werden kann.

Diese Optionen sind auf technische Machbarkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit hin zu überprüfen.

Das Schmutzwasser wird getrennt in den dafür vorgesehenen Kanal in der Straße „In der Seiters“ eingeleitet.

Denkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SdschG hingewiesen.

*Störfallbetriebe
(Seveso III)*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.

Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Beim Plangebiet handelt es sich um eine anthropogen überformte Fläche mit unterschiedlich genutzten Flächen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung mit Wohnbebauung geschaffen werden. Durch die Nachverdichtung soll insbesondere der Bedarf nach Wohneigentum in der Gemeinde Nonnweiler nachgekommen werden.

Innerhalb des Plangebietes soll eine aufgelockerte Bebauung entstehen, die dem Charakter der näheren Umgebung entspricht bzw. die den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplans entspricht.

Die Höhenentwicklung wird dabei auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt somit kann dem Ortsbild entsprochen werden. Durch die Festsetzungen des Bebauungs-

planes wird sichergestellt, dass die ergänzende Bebauung in das vorhandene städtebauliche Umfeld einfügt.

Durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes bzw. dem Ausschluss von Tankstellen und Gartenbaubetrieben wird sichergestellt, dass keine lärmintensiven Nutzungen entstehen können, jedoch gleichzeitig nicht störende Nutzung möglich bleiben.

Die Erschließung erfolgt über einen Stich von der Straße „In der Seiters“. Der bereits vorhandene Schotterweg dient dabei zur Orientierung für den späteren Verlauf der Erschließungsstraße. Auf diese Weise kann die Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Art der baulichen

Nutzung

Um den Planungszielen entsprechend Wohnraum zu schaffen, wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Dies wird damit begründet, dass diese zur Aufrechterhaltung der Wohnfunktion erforderlich sind und diese meist untergeordnet zu den Wohnnutzungen sind.

Die nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen, da diese mit der geplanten Nutzungsstruktur des Gebietes und seines Umfeldes nicht verträglich sind. Die Nutzungsarten sind an anderen Stellen des Gemeindegebietes zulässig. Des Weiteren werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausgeschlossen, da diese nicht dem Planungsziel, Wohnraum zu schaffen, entsprechen. Um dennoch Beherbergungen zu ermöglichen sind Ferienwohnungen allgemein zulässig, wenn die Nutzung als Ferienwohnung gegenüber der Hauptnutzung untergeordnet ist. Somit wird gewährleistet, dass reine Ferienhäuser unzulässig sind und dem Planungsziel, der Schaffung von Wohnraum, entsprochen wird.

Maß der baulichen

Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Zur Gewährleistung einer Integration an die angrenzende Wohnbebauung, wurde eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung sowie der angrenzenden Bebauung. Mit der Festsetzung der GRZ soll den zukünftigen Grundstückseigentümern zum einen eine möglichst flexible Bebauung ermöglicht werden und zum anderen soll die maximale Versiegelung und Bodeninanspruchnahme des Gebiets eingeschränkt werden.

Des Weiteren wurde im Bebauungsplan unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestands der umliegenden Bebauung, der Topografie sowie des Orts- und Landschaftsbildes auf eine verträgliche Höhenentwicklung durch Festsetzungen der Zahl der Vollgeschosse hingewirkt.

Bauweise

Innerhalb des Wohngebietes wird die offene Bauweise festgesetzt. Um die Flexibilität der späteren Bebauung zu gewährleisten werden keine weiteren Einschränkungen getroffen. Des Weiteren trägt die offene Bauweise zu einer an das städtebauliche Umfeld angepassten Entwicklung bei und gewährleistet einen das die zukünftigen Gebäude verträglich in die Landschaft integriert werden.

Überbaubare Grund-

stücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Durch die Ausweisung des Baufensters wird den zukünftigen Wohngebäuden genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen sowie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Maß der baulichen Nutzung ermög-

licht. Ein Vortreten von Gebäudeteilen im geringfügigen Ausmaß, kann zugelassen werden somit wird die Flexibilität bei der Bebauung der Grundstücke weiter erhöht.

Wohneinheiten Durch eine Begrenzung der maximalen Anzahl an Wohnungen wird gewährleistet, dass den Zielen der Landesplanung (LEP-Siedlung) entsprochen wird, da dem Ortsteil Nonnweiler lediglich eine begrenzte Anzahl an neuen Wohneinheiten zur Verfügung steht. Durch die Ausnahmen wird sichergestellt, dass auch Ferienwohnungen in dem neuen Baugebiet möglich sind. Die Anzahl wird hierbei auf maximal zwei beschränkt sofern das Gebäude noch über eine Wohneinheit besitzt, die den Ferienwohnungen übergeordnet sind.

*Stellplätze/
Garagen*

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb des Baugebietes innerhalb sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, durch in den seitlichen Abstandsflächen allgemein zulässig.

Auf den der Straße zugeordneten Gebäudeseiten sind ausschließlich Stellplätze und Carports allgemein zugelassen. Garagen benötigen eine Aufstellfläche von mindestens drei Metern.

Pro Wohneinheit ist mind. ein Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Durch diese Festsetzungen wird den Grundstückseigentümern hinsichtlich der Errichtung von Stellplätzen genügend Spielraum gegeben. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass der ruhende Verkehr überwiegend auf den privaten Grundstücken untergebracht wird und nicht im Straßenraum geparkt wird.

Nebenanlagen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

Durch diese Festsetzungen wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Verkehrsflächen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, hier: Fuß-/ Radweg. Durch den Fußweg soll eine Verbindung des neuen Wohngebietes mit der nördlich des Plangebietes verlaufenden „Tiere Straße“ geschaffen werden.

*Anpflanzung von Bäumen
und Sträuchern*

Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, womit sichergestellt wird, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate vorfinden. Des Weiteren wird festgesetzt, dass die baulich nicht genutzten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Durch diese Festsetzung kann die Versiegelung von Flächen weiter reduziert werden und die Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum reduziert werden.

Je Grundstück ist zudem ein Hochstamm oder alternativ fünf Sträucher zu pflanzen.

Durch den Ausschluss von Schottergärten kann zum einen der Versiegelung von Flächen und zum anderen den Anforderungen des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume und Heister (Hochstamm: StU 10-12 cm; 2 x v., H. 150-200):

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbäume i.S.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen soweit wie möglich minimieren. Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Durch die getroffenen Festsetzungen wird dennoch zu einer Minderung des Eingriffs beigetragen.

Erhalt von Bäumen

und Sträuchern Aufgrund der unterschiedlichen Vegetationsstrukturen im Plangebiet und der Tatsache, dass vereinzelte Obstbäume sowie größere Hochstämme vorhanden sind, wird zum Erhalt von Lebensräumen von Tieren festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

Festsetzungen nach

Landesrecht

Da die Grundstücke zum ersten Mal bebaut bzw. versiegelt werden ist für die neu bebauten Grundstücke nach § 49a SWG das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern oder zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Aus der hydrologischen Karte des Saarlandes geht hervor, dass der Boden im Plangebiet für die Versickerung ungeeignet ist. Um dennoch dem § 49a SWG zu entsprechen sollte das anfallende unverschmutzte Oberflächen- und Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal in den „Knüpfchenbach“ eingeleitet werden. Diese Option ist auf ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Grundsätzlich sieht das erstellte Niederschlagsgutachten vor, dass das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser in einem Regenwasserkanal gesammelt wird. Der Regenwasserkanal verläuft von Nord-Westen in Richtung Süd-Westen von wo aus das Niederschlagswasser südlich über die Straße „In der Seiters“ geleitet wird von wo aus es dann in den „Knüpfchenbach“ eingeleitet werden kann.

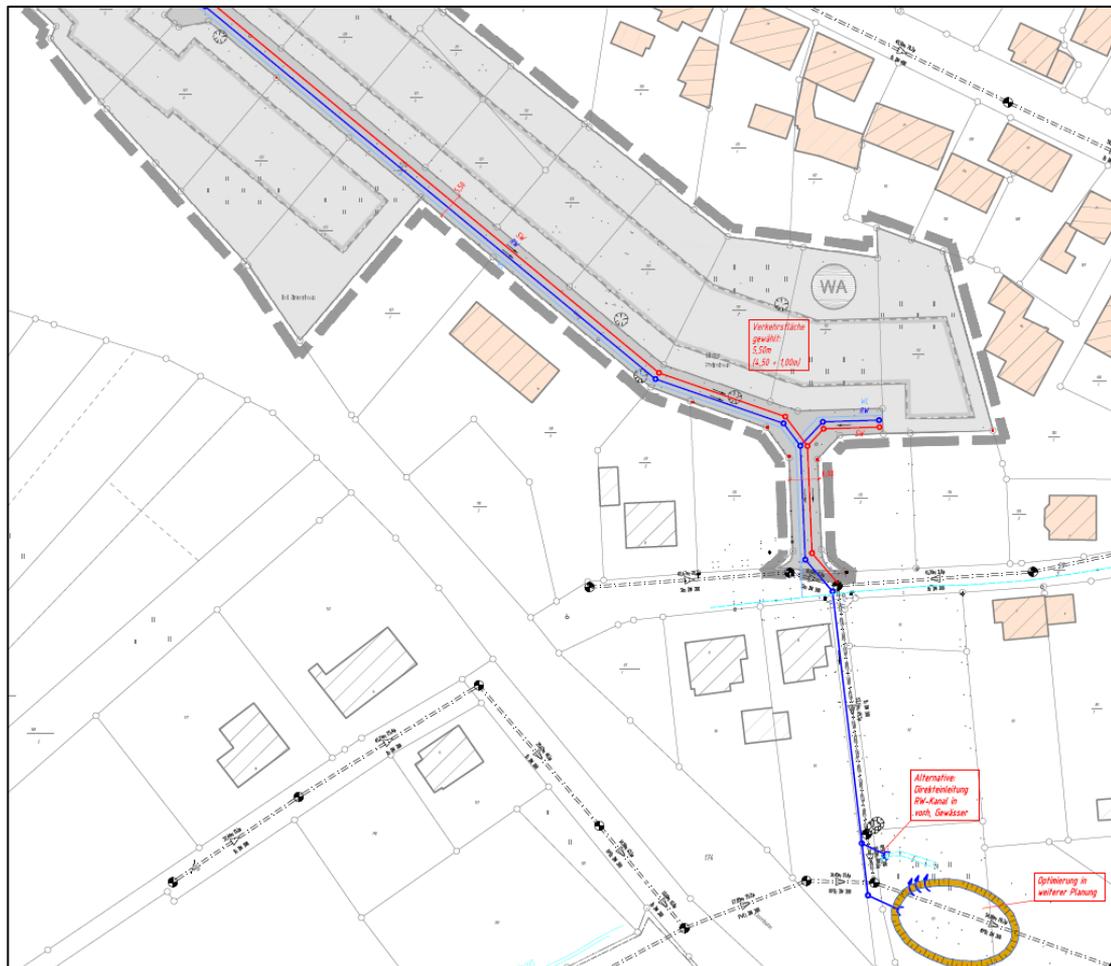


Abb.: Auszug aus dem Lageplan zur geplanten Entwässerung⁵

Weitere Regelungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser würden zu starken Einschränkungen für die zukünftigen Nutzer führen und ihnen die Umsetzung von anderen und besseren Umsetzungen nehmen.

Daher wird die Möglichkeit eingeräumt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die erforderlichen Maßnahmen festzulegen bzw. den nachfolgenden Nachweis zu erbringen.

Wenn der Nachweis erbracht wird, dass der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erfüllung der v.g. Festsetzungen außer Verhältnis zu dem dabei angestrebten Erfolg stehen, kann von den Festsetzungen eine Ausnahme erteilt werden und das Niederschlagswasser in die vorhandene Kanalisation gemischt mit Schmutzwasser zugeführt werden.

Der Nachweis nach DWA 153 ist zu führen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Geltungsbereich Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine derzeit unbebaute anthropogen überformte Fläche, die unterschiedliche Nutzungen und Vegetationsstrukturen aufweist. Im Norden, Osten und Westen wird der Geltungsbereich durch die angrenzende Wohnbebauung begrenzt. Südlich wird der Geltungsbereich durch die Straße „In der Seiters“ begrenzt.

⁵ Erschließung Neubaugebiet „Nördlich der Straße In der Seiters“ in der Gemeinde Nonnweiler, Gemeindebezirk Nonnweiler, Hermeskeil, den 04.02.2020, Ingenieurbüro Fuchs GmbH

Hinweis Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird dem bestehenden Bedarf an Wohnraum Rechnung getragen. Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Grünfläche handelt, wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen und stellt zudem keine Siedlungserweiterung dar. Die vorhandene Parzellierung macht deutlich, dass die Fläche bereits für eine Siedlungserweiterung vorgesehen war.

Auch die Erreichbarkeit zur nächsten Autobahnauffahrt kann als positiv bewertet werden.

Somit bietet die Fläche insgesamt gute Voraussetzungen für die geplante Wohnbebauung.

Alternativflächen innerhalb des Ortsteiles, die die gleichen Voraussetzungen wie das Plangebiet bieten, sind nicht vorhanden.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand als Grünfläche verbleiben würde.

Durch die geplanten Festsetzungen wird eine lockere Bebauung vorbereitet, die sich in das städtebauliche Umfeld einfügt.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannte Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird. Dazu gehört u.a. die Reglementierung der Grundflächenzahl sowie der überbaubaren Grundstücksflächen, um die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und eine lockere Bebauung zu erreichen.

Durch die geplante Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass deutlich mehr Verkehr induziert wird, bzw. dass das Verkehrsnetz erheblich mehrbelastet wird. Somit ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird daher davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Arbeits- und Wohnverhältnisse im Umfeld durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/
Kirchen*

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt, da dem Bedürfnis nach Wohnraum auch für Familien mit mehreren Kindern Rechnung getragen wird. Des Weiteren profitieren insbesondere einkommensschwache Haushalte von dem eintretenden „Sickereffekt“.

Dem Erhalt sozialer stabiler Bewohnerstrukturen oder auch der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung wird nachgekommen, indem Flächen in zentraler Innerortslage ausgewiesen werden.

Für soziale und kulturelle Einrichtungen stehen an anderer Stelle des Gemeindegebietes Flächen zur Verfügung.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Für den Belang Sport sind im Gemeindegebiet andere Flächen vorhanden.

Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche derzeit bereits nicht zu Erholungszwecken zur Verfügung steht. Es gibt aktuell lediglich einen schmalen Pfad durch das Plangebiet, der die „In der Seiters“ mit der Straße Am Butzenberg verbindet. Dieser wird regelmäßig von Spaziergängern genutzt.

Dies ist auch weiterhin möglich, wenn die Straße ausgebaut ist, zumal ein Fußweg die Straße mit der „Trierer Straße“ verbindet.

Raumstruktur

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Entwicklung einer innerörtlichen Fläche, die eine bereits bestehende Bebauung sinnvoll erweitert bzw. abrundet. Sie fügt sich damit gut ins Siedlungsgefüge ein.

*Denkmalschutz/
Orts- und
Landschaftsbild*

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Eingriffe in das Ortsbild sind unwesentlich, da sich die geplante Bebauung mit 14 Baustellen gut in die vorhandene angrenzende Umgebung einfügt. Zusätzlich sind die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen und vorhandene Strukturen möglichst und weitestgehend zu erhalten. Die Fläche ist nicht fernsichtrelevant. Zudem begünstigt die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung, dass sich das geplante Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Daher werden erheblich negative Auswirkungen durch das geplante Wohngebiet auf das Orts- und Landschaftsbild nicht erwartet.

*Natur und
Umwelt*

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

Faktoren	Auswirkungen
Flora/Fauna	Durch den Bebauungsplan werden teilweise verbrachte Offenflächen, sowie Gebüsch- und Gehölzstrukturen überplant. Ein großer Teil der Offenflächen unterliegt aufgrund der Nutzung durch Anwohner regelmäßiger Mahd und Pflege. Daraus ergibt sich für weite Teile der Offenflächen eine gewisse anthropogene Vorbelastung. Somit sind die entfallenden Offenflächen in erster Linie von geringer bis durchschnittlicher ökologischer Wertigkeit. Die übrigen mit Gebüsch und Gehölzen bewachsenen Flächen sind in ihrer Artenzusammensetzung und Struktur sehr unterschiedlich. Im Plangebiet finden sich neben strukturarmen

	<p>Fichtenbeständen und Brombeergebüschen auch artenreichere Gebüsch- und Baumbestände. Diese kleinflächigen Strukturen werden nach Umsetzung der Planung nicht mehr als potentielle Habitate zur Verfügung stehen.</p> <p>Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen reduzieren soweit wie möglich potenzielle Auswirkungen auf die Flora und Fauna.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten des Anh IV FFH-RL können ausgeschlossen werden, vgl. Anhang 1.</p>
Fläche	<p>Mit der vorliegenden Planung wird eine anthropogen überprägte Fläche zum ersten Mal bebaut und es findet eine Nachverdichtung statt. Durch die Entwicklung der Fläche wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung entsprochen. Durch den bereits vorhandenen Schotterweg, welcher durch das Plangebiet verläuft und an dem sich die Erschließung orientiert, kann die Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen weiter begrenzt werden.</p>
Boden/Wasser	<p>In den Untergrund und den Boden wird im Bereich der baulichen Anlage sowie den Bereichen für die innere Erschließung eingegriffen. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl können nur in einem sehr geringen Umfang Flächen versiegelt werden, damit ist sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser kommt. Da es sich um eine erstmalige Bebauung der Flächen handelt sind die Vorgaben aus dem § 49a SWG anzuwenden, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.</p>
Luft/Klima	<p>Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten, da es sich um Flächen am Rande eines Siedlungskörpers handelt und eine gewisse Vorbelastung des Klimas bereits gegeben ist. Des Weiteren werden durch die vorliegende Planung lediglich 10 Grundstücke zur Verfügung gestellt. Durch die geplanten Festsetzungen der maximal überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Bauweise wird sichergestellt, dass ein großer Teil der Fläche weiterhin unversiegelt bleibt und auch der Luftfluss nicht eingeschränkt wird. Damit können dieser unversiegelten Flächen weiterhin ihre Funktion für die Frisch-Kaltluftproduktion sowie für das lokale Klima erfüllen.</p> <p>Dennoch kann von einer geringfügigen Verschlechterung des lokalen Klimas gegenüber dem Bestand ausgegangen werden, die jedoch durch die Festsetzungen soweit dies möglich ist kompensiert werden.</p>
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	<p>Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind aufgrund des geringen Umfangs nicht zu erwarten. Vielmehr kann mit der vorliegenden Planung gewährleistet werden, dass der Siedlungskörper sinnvoll ergänzt und abgerundet werden kann. Zum wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung entsprochen.</p>
Landschaft	<p>Durch die getroffenen Festsetzungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Potenziale hervorgerufen, insbesondere auch im Hinblick auf den geringen Umfang der geplanten Bebauung.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der Festsetzungen und des geringen Umfangs als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Schutzgebiete und -objekte sind durch die Planung nicht betroffen.</p>
Natura 2000- Gebiete	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.</p>
Schwere Unfälle oder Katastrophen	<p>Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können sind im Wohngebiet nicht zulässig.</p>

Eingriff/Ausgleich Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Durch die Umsetzung der Planung/des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, was auf die bereits vorhandene Nutzung und Pflege von Teil-

flächen, die teilweise unmittelbar angrenzende Wohnbebauung und die somit bereits bestehenden vorhandenen beeinträchtigen Umweltpotentiale zurückzuführen ist.

Durch die getroffenen Festsetzungen wie die maximale Grundflächenzahl und grünordnerische Festsetzungen, wird gewährleistet, dass die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert wird und gleichzeitig Grünstrukturen in der Planung berücksichtigt werden. Des Weiteren ist anzumerken, dass auch nach der Bebauung des Plangebietes noch genügend unversiegelte Flächen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen werden, die zumindest für störungstolerante „Allerweltsarten“ Habitatstrukturen darstellen werden.

Es lässt sich also festhalten, dass eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

*Belange gem.
§ 1 Abs. 6
Nr. 8 a)-f)*

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da das vorliegende Vorhaben der Realisierung von Wohnraum für die Bevölkerung dient, ist der Belang der Arbeitsplätze nicht relevant.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Auswirkungen auf informelle Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Verkehr

Erheblich negative Auswirkungen auf das Verkehrssystem sind nicht zu erwarten, da nur wenige Grundstücke hinzukommen werden. Der ruhende Verkehr wird von den Grundstücken aufgenommen. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

*Hochwasser-
Schutz*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

*Flüchtlinge/
Asylbegehrende*

Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bereitstellung von neuen Wohngrundstücken zusätzliche Wohnungen im Gemeindegebiet frei werden, welche dann für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Anderweitige Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitat Ansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitat-Strukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238))

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfänden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz/ Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Keine Betroffenheit	Keine Strukturen für Planungsrelevante Arten im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	Keine erhebliche Betroffenheit	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen
Amphibien	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	Keine Betroffenheit	Es ist kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten in der Region des Eingriffsbereiches bekannt.
Säugetiere (Fledermäuse)	Keine erhebliche Betroffenheit	Potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen nachgewiesen. Die Nutzung als Jagdhabitat ist in Teilen des Gebietes anzunehmen.
Weitere Säugetierarten Anh. IV FF-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber oder Wildkatze im Eingriffsbereich vorhanden. Ein Vorkommen der Haselmaus ist in der Region nicht bekannt.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine erhebliche Betroffenheit	Potenzielle Lebensräume sowie Ersatzhabitats sind vorhanden.
Sonst. Europäische Vogelarten	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.
Ergebnis	Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitat-Strukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.	
Schmetterlinge	<p>Im Allgemeinen bieten die Wiesenflächen und Heckenstrukturen geeignete Habitat-Strukturen für die häufigen Arten. Ein potenzielles Vorkommen von Schmetterlingen wird durch das Vorhandensein von z.B. Brennnesseln (<i>Urtica dioica</i>), Brombeeren (<i>Rubus fruticosus</i>), Weidenröschen (<i>Epilobium sp.</i>), kleiner Wiesenknopf (<i>Sanguisorba minor</i>) und Dieseln (<i>Cirsium sp.</i>) begünstigt. Generell ließ sich die Eignung der vorhandenen Wiesenflächen als Habitat für Falter aufgrund der jahreszeitlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Begehungen mehr optimal abschätzen. Somit ist auch ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht vollständig auszuschließen.</p> <p>Planungsrelevante Arten sind im Fall der vorliegenden Planungsfläche aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region zum einen der große Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) und zum anderen die Spanische Flagge (<i>Euplagia</i></p>	

quadripunctaria). Der letzte Nachweis von *Lycaena dispar* für die Umgebung von Nonnweiler beläuft sich hierbei auf das Jahr 1963. Nachweise von (*Euplagia quadripunctaria*) wurden zwar in dem Jahr 2019 in der Region festgestellt, jedoch nicht in der näheren Umgebung von Nonnweiler.

Mögliche Futterpflanzen für die Raupen des Großen Feuerfalters konnten bei der Begehung nicht ausgemacht werden.

Allgemein lässt sich die Auswirkung des Planvorhabens auf potenzielle Schmetterlingsvorkommen als nicht erheblich beschreiben, da sich in der näheren Umgebung des Plangebietes Habitate befinden, die durch Falter ausweichend genutzt werden können. Neben Landwirtschaftlich genutzten Flächen sind dies Privatgärten und Randbereiche von Gehölzen.

Fledermäuse

Es konnten im Rahmen der Begehung mindestens drei Bäume im Plangebiet ausgemacht werden, die sich aufgrund von Ast- und Baumlöchern als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse eignen. Hierbei war die nähere Betrachtung der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Privatgärten nicht immer möglich. Somit konnte die Zahl der potenziellen Quartierbäume nicht genau festgestellt werden. Es ist zudem aufgrund der Streuobstwiesen-ähnlichen Struktur einiger Privatgrundstücke von einer Eignung des Gebietes als Jagd-Habitat für Fledermäuse auszugehen. Es existiert ein nahe gelegenes Ausweichhabitat in Form eines Angrenzenden Gehölzbestandes, sowie in Form von Privatgärten und Landwirtschaftlich genutzten Flächen. Allgemein lässt sich der Eingriff demnach als nicht erheblich einschätzen.

Brutvögel

Innerhalb des Plangebiets sind potenziell geeignete Nistplatz Strukturen für den Neuntöter (*Lanius collurio*) vorhanden. Diese bestehen in Form von flächigen Brombeer- und Schlehdorn-Gebüsch. Des Weiteren sind kleinere, Streuobstwiesenartige Strukturen innerhalb der Privatgärten vorhanden. Der bestehende Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes besteht Großteiliges aus Jungwuchs und weist generell nur ein geringes Vorkommen von Altholzbeständen auf. Somit ist ein Vorkommen des Mittelspechtes, Schwarzspechtes oder Grauspechtes zwar nicht auszuschließen, jedoch als eher unwahrscheinlich einzuschätzen. Ein angrenzender Gehölzbestand mit ähnlichen Strukturen kann als Ersatz-Habitat genutzt werden.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollen getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Vor Durchführung von Rodungsarbeiten ist zu kontrollieren, ob baumhöhlenbewohnende Fledermausarten innerhalb der Baumhöhlen vorhanden sind um einen Tatbestand nach §44 Abs. 1 (Nr. 1 und Nr. 3) BNatSchG zu vermeiden.
- Rodungsarbeiten und Freistellungsarbeiten dürfen nur im gemäß BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Höhlenbäume sollten vor Fällung auf möglichen Besatz kontrolliert werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen-

- Verzeichnis** RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]
Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]
- Flora:** SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
[http://www.floraweb.de/MAP/ \(...\)](http://www.floraweb.de/MAP/)
[http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf
- Fische:** https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf
- Libellen:** TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf
- Schmetterlinge:** Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf
- Käfer:** <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf (zuletzt überprüft 22.10.2020)
- Amphibien/
Reptilien:** DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>
Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf
- Vögel:** BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- Säugetiere:** MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FL_ED_A-N_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FL_ED_P-V_Kombination.pdf
- Sonstige:** https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf